

## Allgemeinverfügung

### **des Landkreises Stade zur Erklärung des Landkreises Stade als Hochinzidenzkommune**

Der Landkreis Stade erlässt gemäß § 18 a der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-COV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)<sup>1</sup> i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz<sup>2</sup> (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)<sup>3</sup>

folgende Allgemeinverfügung:

1. **Der Landkreis Stade wird mit Wirkung vom 17.04.2021 zur Hochinzidenzkommune i. S. d. § 18 a Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsische Corona-Verordnung erklärt.**
2. **Ab diesem Zeitpunkt gelten die Einschränkungen des § 18 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Stade.**
3. **Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 17.04.2021 untersagt. Davon ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.**
4. **Der Schulbesuch ist ab dem 17.04.2021 an allen Schulen untersagt.**  
Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen. Von der Untersagung ausgenommen sind ferner:
  - a. der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
  - b. der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
  - c. die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
  - d. die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.
  - e. In den Schulen, die von der Untersagung betroffen sind, findet Distanzunterricht (Szenario C) statt. In den Schulen, in denen weiter Präsenzunterricht stattfinden wird, erfolgt der Unterricht in Lerngruppen.
5. **In Kraftfahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Personenverkehr dienen, gilt für anwesende Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.**  
Diese Pflicht gilt nicht,
  - a. wenn sich in dem Kraftfahrzeug ausschließlich Angehörige eines gemeinsamen Haushalts befinden oder
  - b. wenn zwischen den Personen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht
6. **Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)<sup>4</sup> und ist sofort vollziehbar.**

#### Begründung:

Die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten sind weiterhin zu minimieren, um dadurch die Verbreitung des Corona- Virus zumindest zu verlangsamen.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat den Landkreisen und Kreisfreien Städten die Aufgabe übertragen, das eigene Hoheitsgebiet zu einer Hochinzidenzkommune zu erklären, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind (§ 18 a Abs. 1 S. 2 VO<sup>1</sup> und Erlass der Verordnung zur Änderung der Nds. Corona-Verordnung (VO) vom 07. März 2021 (Nds. GVBl. S. 110)).

Hochinzidenzkommunen sind nach unter anderem Landkreise, in denen an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist (§ 18 a Abs. 2 VO<sup>1</sup>).

Der Wert von 100 wurde im Landkreis Stade seit dem 11.04.2021 überschritten. Da im Landkreis Stade 204.512 Menschen leben, übersteigt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, wenn in sieben Tagen mindestens 205 Neuinfektionen festgestellt werden. Das bedeutet, dass die 7-Tage-Inzidenz nicht sinkt, sofern pro Tag mindestens 30 Neuinfektionen festgestellt werden. Seit dem 07.04.2021 ist ein Anstieg der Neuinfektionen zu verzeichnen, der sich vom 07.04.2021 bis 09.04.2021 mit täglich 70, 60 bzw. 51 Neuinfektionen deutlich verstärkt hat. Die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen lag seit dem 07.04.2021 deutlich über dem durchschnittlichen Schwellenwert von 30, flachte jedoch am 11.04.2021 und 12.04.2021 ab.

Auf dem Gebiet des Landkreises Stade beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) (13.04.2021: 113,9; 14.04.2021: 121,8; 15.04.2021: 113,9) mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen. Die Überschreitung der Inzidenz von 100 lag bereits am 11.04.2021 mit 113,0, am 12.04.2021 mit 112,0 und am 13.04.2021 mit 113,9 vor. Bei der Bewertung, ob dieser Zustand von Dauer ist, wurde am 13.04.2021 festgestellt, dass die hohen Inzidenzwerte auf eine Clusterbildung zurückzuführen sind und punktuelle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens eingeleitet und als ausreichend bewertet wurden. Die Clusterbildung bezog sich auf drei in ihrer Mitarbeiterstruktur zusammenhängende Betriebe. Der Anstieg der Neuinfektionen war zum Stand 13.04.2021 und 14.04.2021 nicht als dauerhaft zu werten, da außerhalb der Clusterbildung die Infektionsrate nur leicht im Vergleich zur Vorwoche angestiegen war.

Die Beurteilung des Infektionsgeschehen fällt mit Stand 15.04.2021 anders aus, da der Anstieg der Neuinfektionen außerhalb der Clusterbildung weiter zugenommen hat. Es liegt nun ein diffuses Infektionsgeschehen vor, das sich auf das gesamte Kreisgebiet erstreckt. Eine punktuelle Eindämmung des Infektionsgeschehens ist damit nicht möglich. Somit ist nicht davon auszugehen, dass in den nächsten Tagen weniger Neuinfektionen festgestellt werden. Die Überschreitung des Werts von 100 Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner ist damit von Dauer.

Weiterhin werden die im Kreisgebiet liegenden Krankenhäuser der Elbekliniken ihre Kapazitätsgrenzen in Bezug auf die Behandlung von am Corona-Virus erkrankten Personen erreichen, wenn sich die negative Entwicklung des Infektionsgeschehens weiter fortsetzt. Um eine solche Entwicklung zu vermeiden, sind unverzüglich weitere Maßnahmen zu treffen.

Folglich ist das Gesundheitsamt des Landkreises Stade verpflichtet, den Landkreis Stade als Hochinzidenzkommune zu erklären. Dabei wird dem Landkreis Stade von der Nds. Corona-Verordnung kein Ermessen eingeräumt.

Die Einstellung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach 3. und die Untersagung des Schulbesuchs nach 4. ergeben sich aus § 12 Abs. 2 VO<sup>1</sup> und § 13 Abs. 2 VO<sup>1</sup>. Der Landkreis Stade ist auch hier verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einstellung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie für die Untersagung des Schulbesuchs festzustellen. Dies ist jeweils der Fall, wenn das betroffene Gebiet, in dem sich die jeweilige Einrichtung befindet, eine Hochinzidenzkommune darstellt.

Nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung<sup>1</sup> (§18 Abs. 2) sind zudem weitere Anordnungen zu treffen, wenn der Dreitagesschnitt den Wert von 100 überschreitet und die Überschreitung von Dauer ist. Für das gesamte Kreisgebiet wird daher das Tragen einer medizinischen Maske für Mitfahrerinnen und Mitfahrer im privaten Kraftfahrzeugen angeordnet, da diese Maßnahme ein wirksames Mittel darstellt, die Ausbreitung weiterer Infektionen zu verhindern. Da Mindestabstände im Kraftfahrzeug in der Regel nicht eingehalten werden können und es sich um geschlossene Räume handelt, nimmt die Aerosolbelastung hier schnell zu. Um Ansteckungen von Mitfahrerinnen und Mitfahrern außerhalb des eigenen Haushaltes einzudämmen, wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Bereich von Kraftfahrzeugen ausgeweitet.

Die Anordnung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG<sup>2</sup>). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Stader Tageblatt öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass Sie am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft tritt § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG<sup>4</sup>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Stade, 15.04.2021

Landkreis Stade  
Der Landrat

<sup>1</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 09.04.2021

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136).

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178).

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).